Bezeichnung:
Steuernummer:

Anlage Geno/Ver

Erfassungshilfe

Steuerbefreiung von Genossenschaften und Vereinen

Genossenschaften und Vereine nach § 5 Absatz 1 Nummer 14 KStG

1	Die Aufteilung der Einnahmen in steuerpflichtige und steuerfreie Tätigkeiten und die Ermittlung des Gewinns aus steuerpflichtigen Tätigkeiten werden/wurden gesondert übermittelt.		1 = Ja
1a	Gesamteinnahmen (ohne Einnahmen nach § 5 Absatz 1 Nummer 14 Satz 3 KStG)		
1b	Einnahmen nach § 5 Absatz 1 Nummer 14 Satz 2 KStG (partiell steuerpflichtiger Geschäftsbereich)		
1c	Prozentsatz der Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten (Betrag laut Zeile 1b dividiert durch den Betrag laut Zeile 1a multipliziert mit 100)		

Genossenschaften und Vereine nach § 5 Absatz 1 Nummer 10 KStG

		Gesamt	Nicht begünstigt
3	Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung		
4	Dazu: Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Grundstücken		
5	Davon ab: nach Billigkeitsregelung auszunehmender Erlös		
6	Dazu: Umsatzerlöse aus Betreuungstätigkeit		
7	Dazu: Umsatzerlöse aus anderen Lieferungen und Leistungen		
8	Dazu: Einnahmen aus der Lieferung von Strom aus Anlagen, für den die Körperschaft unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einen Anspruch auf Zahlung eines Mieterstromzuschlags hat, oder aus der Bereitstellung von Strom aus Gebäudestromanlagen gemäß § 3 Nummer 20b des Energiewirtschaftsgesetzes zur Nutzung durch Letztverbraucher im Rahmen der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung		
10	Dazu: Sonstige betriebliche Erträge		
11	Dazu: Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (einschließlich Gewinnübernahme aus Organgesellschaften)		
12	Dazu: Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
13	Dazu: Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
14	Dazu: Außerordentliche Erträge		
15	Davon ab: Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
16	Davon ab: Auflösung aktivisch abzusetzender Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen		
17	Davon ab: Zahlungseingänge auf in früheren Jahren wertberichtigte Forderungen		
18	Davon ab: Erträge aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten		
19	Davon ab: Erträge aus Aufzinsung		
20	Davon ab: Eintrittsgelder		

Korrekturen der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

21	Davon ab: Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
22	Dazu: Veräußerungserlös aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		

23	Davon ab: Erträge aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens		
24	Dazu: Veräußerungserlös aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens		
25	Davon ab: Erträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften		
26	Dazu: anteilige Einnahmen aus Beteiligungen an Personengesellschaften		

Einnahmen/Ausgaben außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung

27	Dazu: Zum Beispiel Rückzahlungen von Darlehen (Aktivgeschäft) und anderen Ausleihungen mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als einem Jahr sowie Tausch von Wertpapieren		
28	Dazu / Davon ab: Umsatzsteuer		
29	Dazu / Davon ab: Sonstiges (gegebenenfalls laut gesonderter Erläuterung)		

Summe der Einnahmen

30	Summe		

Ermittlung des Prozentsatzes der Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten

30a	Prozentsatz der Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten ohne Einnahmen laut Zeile 8 Spalte 2 (Differenz der Beträge laut Zeile 30 Spalte 2 und Zeile 8 Spalte 2 dividiert durch Betrag laut Zeile 30 Spalte 1 multipliziert mit 100)	
31	Prozentsatz der Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten (Betrag laut Zeile 30 Spalte 2 dividiert durch Betrag laut Zeile 30 Spalte 1 multipliziert mit 100)	

Betrieb von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen

32	Es werden notwendige Gemeinschaftsanlagen und/oder Folgeeinrichtungen betrieben, die überwiegend von Mitgliedern benutzt werden.		1 = Ja
33	Erläuterungen zur Notwendigkeit und zum Anteil der überwiegenden Nutzung werden/wurden gesondert übermittelt.		1 = Ja

Beizufügende Unterlagen

34	Die Prüfungsberichte des zuständigen Prüfungsverbandes und je eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts für den Veranlagungszeitraum sowie die Ermittlung des Gewinns aus partiell steuerpflichtigen Tätigkeiten werden/wurden gesondert übermittelt.		1 = Ja